

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 763 - 763

*Haberstich, J.: Handbuch des Schweizerischen
Obligationenrechts*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Albert Rienholdt, Polizei-Assessor. Leipzig, Druck und Verlag der Kopsberg'schen Buchhandlung. 1886.

Der Verfasser hat sich, wie er in dem Vorwort sagt, die Aufgabe gestellt, einem rein praktischen Bedürfnisse bei Handhabung der Unfallversicherungsgesetze zu dienen. Er hat zu diesem Zwecke das für ein richtiges Verständniß der gesetzlichen Vorschriften nothwendige Material (Motive, Kommissionsberichte, Reichstagsverhandlungen, preußische und sächsische Ausführungsbestimmungen) in knapper, übersichtlicher Form zusammengestellt. Auch die sämtlichen vom Reichs-Versicherungsamte und anderen Oberbehörden erlassenen Verordnungen haben Berücksichtigung gefunden. Die Ausführung entspricht, soweit wir bei Durchsicht des Buches übersehen können, den vom Verfasser verfolgten Intentionen. Seine Erläuterungen sind wohl geeignet, die praktische Handhabung des Gesetzes zu fördern. Im zweiten Bande beabsichtigt der Verfasser die ferneren ergänzenden Gesetze zur Darstellung zu bringen.

Rassow.

49.

Handbuch des Schweizerischen Obligationenrechts. Von J. Haberstich. Zweiter Band. Erster Theil. Zürich, Verlag von Orell Füssli u. Co. 1885.

Dieser erste Theil des zweiten Bandes befaßt sich mit den im Obligationenrechte behandelten Verträgen mit Ausschluß der Vorschriften über Personenverbände, des Wechselrechts und der Bestimmungen über das Handelsregister, die Geschäftsfirmen und die Geschäftsbücher. Dieser Fortsetzung gebührt wegen der Klarheit und musterhaften Darstellung, welche auf vollkommener Beherrschung des wissenschaftlichen Materials beruht, was ohne weitläufige Exkurse und Zitate überall erkennbar ist, dieselbe Anerkennung, welche bereits dem ersten Bande zu Theil geworden ist. Das Schweizerische Obligationenrecht verdient als treffliche legislatorische Arbeit auch über sein Geltungsgebiet hinaus Beachtung. Die Systematik weicht von der sonst üblichen ab und verdient Nachahmung. Während z. B. meistens mutuum und commodatum als Spezies einer Gattung zusammengestellt werden, findet man hier unter den „Verträgen auf Gebrauch“ den Mieth- und Pachtvertrag, die Gebrauchsleihe und das precarium aneinandergeriht. Als „Verträge auf Rückgabe“ folgen das Darleihen und der Hinterlegungsvertrag aufeinander.

Der Dienstvertrag, Werkvertrag und Frachtvertrag sind nicht als Unterarten der Mieth behandelt, sondern bilden mit dem Verlagsvertrage eine Unterart der „Verträge auf Arbeit“. — Bezüglich der Kontroverse, wann Kauf-, wann Werkvertrag anzunehmen sei, wird das Entscheidende in der Frage gefunden: ob die Absicht dahin gehe, daß der zur Uebergabe der Sache Verpflichtete dieselbe selbst anfertige, die Anfertigung mindestens unter seiner Leitung oder Aufsicht geschehe, oder, ob er bloß die Sache überliefern und ihm überlassen sein solle, dieselbe anzufertigen oder bei einem Dritten zu bestellen. Im letzteren Falle liegt Kaufvertrag vor.